

Maßnahmen der Dorferneuerung – Höhe der Förderung

Nr.	Maßnahmenart	Höhe der Förderung
2.1 Vorbereitung und Begleitung	Die Dorferneuerung vorbereitende und sie begleitende Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit.	bis zu 70 % der Kosten ¹⁾
2.2 Planung	Konzepte, Planungen und Dokumentationen zur Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung und -erneuerung sowie deren fachkundige Erläuterung und Darstellung; ausgenommen sind die Aufwendungen für die Erstellung von Bauleitplänen.	bis zu 70 % der Kosten ¹⁾
2.3 Beratung	Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung bei Maßnahmen im Sinn dieser Richtlinien bis spätestens drei Jahre nach Eintritt des neuen Rechtszustandes (in Verfahren nach dem FlurbG) bzw. sechs Jahre nach der Einleitung (in Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR).	bis zu 70 % der Kosten ¹⁾
2.4 Straßen und Wege	Dorf- ³⁾ und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Nicht gefördert werden Maßnahmen – zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinn von § 127 BauGB⁴⁾. – an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch Maßnahmen der Dorferneuerung verursacht sind.	bis zu 60 % der Kosten ¹⁾
2.5 Ökologie	(1) Renaturierung von Gewässern, die Anlage von naturnahen Dorfweihern sowie die Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich. (2) Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie die grünordnerische Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft.	bis zu 60 % der Kosten ^{1) 2)}
2.6 Bedarfsgerechte Ausstattung	Schaffung und Entwicklung von (1) dorfgerechten³⁾ Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung (hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen), (2) dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Ausstattung, (3) kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung sowie (4) Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen.	bis zu 60 % der Kosten ^{1) 2)}

2.7 Öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen	bis zu 60 % der Kosten ^{1) 2) 5)} , höchstens jedoch 100.000 € pro Objekt
Schaffung von dorfgerechten ³⁾ öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur.	
2.8 Ländlich-dörfliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich)	bis zu 60 % der Kosten ^{1) 2) 5)} , höchstens jedoch 150.000 € pro Objekt
Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von	
(1) Gebäuden ⁶⁾ für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke.	
(2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden ⁶⁾ .	
2.9 Boden- und Gebäudemanagement	
(1) Erwerb von Gebäuden zur Umnutzung (Nr. 2.7 oder 2.8) oder zum Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.	bis zu 60 % der Kosten ^{1) 2)} , höchstens jedoch 150.000 € pro Objekt
(2) Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung.	bis zu 60 % der um den Wiederverwertungswert verringerten Kosten ^{1) 2)}
2.10 Sonstige Aufwendungen	bis zu 60 % der Kosten ^{1) 2)}
(1) Durch gemeinschaftliche oder öffentliche Bauvorhaben oder durch die Bodenordnung im Rahmen der Dorferneuerung veranlasste Maßnahmen, Ausgleichs- und Entschädigungen im privaten Bereich.	
(2) Aufwendungen für die Bodenordnung und den laufenden Betrieb sowie Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung.	
2.11 Ländlich-dörfliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)	
Dorfgerichte ³⁾ Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte ³⁾ Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von	
(1) Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung sowie dorfgerichte ³⁾ Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung.	bis zu 30 % der Kosten ⁷⁾ , höchstens jedoch 30.000 € je Anwesen
(2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden.	bis zu 60 % der Kosten ⁷⁾ , höchstens jedoch 60.000 € je Anwesen
2.12 Vorbereichs- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)	bis zu 30 % der Kosten, höchstens jedoch 10.000 € je Anwesen
Dorfgerichte ³⁾ Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen.	

¹⁾ Grundlage für die Entscheidung ist die Finanzkraft je Einwohner, die in den Statistischen Berichten „Staats- und Kommunalschulden Bayerns am“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen ist.

²⁾ In besonders finanzschwachen Gemeinden kann die Förderhöhe ausnahmsweise auf bis zu 65 % der Kosten angehoben werden.

³⁾ Dorfgerichte sind Maßnahmen, die den Zielen der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) Rechnung tragen.

⁴⁾ Förderfähig sind jedoch die Kosten für Erschließungsmaßnahmen im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.

⁵⁾ Bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 20.000 € erhöht werden.

⁶⁾ Die Gemeinde, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein sonstiger gemeinschaftlicher Träger muss Eigentümer des Gebäudes sein bzw. werden oder das uneingeschränkte Belegungsrecht für das Gebäude haben.

⁷⁾ Bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 10.000 € erhöht werden.